

§ 3 Nr. 66

**[Leistungen an Pensionsfonds zur Übernahme von
Versorgungen]**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

66. Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt worden ist;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 66

	Anm.		Anm.
I. Rechtsentwicklung der Nr. 66	1	III. Verhältnis der Nr. 66 zu anderen Vorschriften	3
II. Bedeutung der Nr. 66	2		

B. Steuerfreiheit von Leistungen an Pensionsfonds zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen bzw. Versorgungsaufwand	4
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 66

I. Rechtsentwicklung der Nr. 66

1

KStRG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): Erstmalige Einfügung der Nr. 66 in den Befreiungskatalog. Die Vorschrift befreite den sog. Sanierungsgewinn („Erhöhungen des Betriebsvermögens, die dadurch entstehen, dass Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden“).

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform v. 29.10.1997 (BGBl. I 1997, 2590; BStBl. I 1997, 928): Aufhebung der Vorschrift. Die Vor-

schrift war letztmalig für Wj. anzuwenden, die vor dem 1.1.1998 endeten (§ 52 Abs. 2i idF des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung v. 19.12.1997, BGBl. I 1997, 3121; BStBl. I 1998, 7).

AVmG v. 26.6.2001 (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Erneute Einfügung der Nr. 66. Die Vorschrift befreit seitdem Leistungen an Pensionsfonds zur Übernahme von Versorgungen.

2

II. Bedeutung der Nr. 66

Sozialrechtliche Bedeutung: Die StBefreiung steht in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit der Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge durch das AVmG und später das AltEinkG. Durch das AVmG ist ua. die Möglichkeit geschaffen worden, bestehende Versorgungsverpflichtungen des ArbG aus Direktzusagen oder aus Leistungszusagen von Unterstützungskassen auf den neu geschaffenen Durchführungsweg der Pensionsfonds zu übertragen (s. § 3 Nr. 63 Anm. 3).

Steuersystematische Bedeutung: Nach der Begründung des Gesetzentwurfs führt die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen des ArbG oder aus Unterstützungskassen auf Pensionsfonds zu stbarem Arbeitslohn, weil der ArbN einen Rechtsanspruch auf die Versorgungsleistungen erwirbt (BTDrucks. 14/5150, 34). Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die Arbeitslohnqualität von Zukunftssicherungsleistungen, bei denen die Leistung des ArbG an einen Dritten (Versicherer) erfolgt, hängt davon ab, ob sich der Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der ArbG dem ArbN Mittel zur Verfügung gestellt und der ArbN sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet hat. Davon ist auszugehen, wenn dem ArbN gegen die Versorgungseinrichtung, an die der ArbG die Beiträge geleistet hat, ein unmittelbarer und unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht (stRspr., zB BFH v. 30.5.2001 – VI R 159/99, BStBl. II 2001, 815; v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532; v. 12.4.2007 – VI R 55/05, BStBl. II 2007, 619; v. 5.7.2007 – VI R 47/02, BFH/NV 2007, 1876; v. 15.11.2007 – VI R 30/04, BFH/NV 2008, 550; v. 11.12.2008 – VI R 9/05, BStBl. II 2009, 385). Erlangt der ArbN einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versicherer, so fließt im Zeitpunkt der Beitragszahlung des ArbG Arbeitslohn zu (BFH v. 6.10.2010 – VI R 15/08, BFH/NV 2011, 39; v. 14.4.2011 – VI R 24/10, BStBl. II 2011, 767). Die Rückdeckung oder Absicherung des ArbG ohne Anspruch des ArbN gegen den Versicherer bzw. die Unterstützungskasse führt noch nicht zum Lohnzufluss beim ArbN.

Danach liegt zwar bei Zahlung von Beiträgen an einen Pensionsfonds bereits im Zeitpunkt der Zahlung Arbeitslohn vor, weil der ArbN gegen den Pensionsfonds einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf spätere Versorgungsleistungen hat (§ 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG), bzw. weil im Fall einer Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf einen Pensionsfonds ein solcher Rechtsanspruch entsteht. Auch ist bei einer Direktzusage noch kein Zufluss von Arbeitslohn anzunehmen (§ 3 Nr. 63 Anm. 3); Entsprechendes gilt für Unterstützungskassen (§ 19 Anm. 471). Nr. 66 betrifft jedoch nicht die Beitragszahlungen an einen Pensionsfonds, sondern die insgesamt erforderlichen Leistungen an diesen zur teilweisen oder vollständigen Übernahme einer bestehenden betriebli-

chen Versorgungsverpflichtung des ArbG. Diese Zahlungen stellen Sonderzahlungen dar, die im eigenbetrieblichen Interesse des ArbG vorgenommen werden und deshalb keinen Entlohnungscharakter haben. Sie sind damit kein Arbeitslohn (BFH v. 14.9.2005 – VI R 148/98, BStBl. II 2006, 532; v. 15.2.2006 – VI R 92/04, BStBl. II 2006, 528; vgl. aber BFH v. 14.11.2013 – VI R 49/12, BFH/NV 2014, 418; v. 14.11.2013 – VI R 50/12, BFH/NV 2014, 426). Nr. 66 ist deshalb lediglich eine deklaratorische StBefreiung.

III. Verhältnis der Nr. 66 zu anderen Vorschriften

3

Verhältnis zu § 3 Nr. 55: Unter den Voraussetzungen der Nr. 55 ist eine Übertragung von Versorgungsanswartschaften und Versorgungsverpflichtungen in den Fällen des ArbG-Wechsels stfrei.

Verhältnis zu § 3 Nr. 63: Die Vorschrift regelt die (begrenzte) StFreiheit der Beiträge des ArbG an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung im Rahmen einer kapitalgedeckten Altersversorgung. Bei einer entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanswartschaften aktiver Beschäftigter kommt Nr. 66 nur für Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für die bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdienten Versorgungsanswartschaften geleistet werden (sog. Past-Services); Zahlungen an den Pensionsfonds für zukünftig noch zu erdienende Anwartschaften (sog. Future-Services) sind ausschließlich in dem begrenzten Rahmen der § 3 Nr. 63 stfrei (BMF v. 5.2.2008, BStBl. I 2008, 420).

Verhältnis zu § 3 Nr. 56, 62, 65: Siehe § 3 Nr. 55 Anm. 4.

Verhältnis zu § 4d Abs. 3 und § 4e Abs. 3: Siehe Anm. 4.

B. Steuerfreiheit von Leistungen an Pensionsfonds zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen bzw. Versorgungsaufwand

4

Nr. 66 stellt im Fall einer Übertragung bestehender Versorgungszusagen des ArbG auf einen Pensionsfonds die dafür vom ArbG oder der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds erbrachten Leistungen stfrei, sofern ein Antrag auf Verteilung der Leistungen gem. § 4d Abs. 3 bzw. § 4e Abs. 3 gestellt worden ist. Die Vorschrift sieht keine betragsmäßige Begrenzung vor.

Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse: Die Leistungen zur Übernahme der Versorgungsverpflichtung an den Pensionsfonds müssen vom ArbG oder einer Unterstützungskasse erbracht werden. Der ArbG-Begriff ergibt sich mittelbar aus § 1 Abs. 2 LStDV (§ 38 Anm. 25). Eine Unterstützungskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (§ 1b Abs. 4 BetrAVG; § 4d Anm. 21; § 19 Anm. 470). Trägerunternehmen sind die Unternehmen (ArbG), die ihre den ArbN zugesagten Versorgungsleistungen durch eine Unterstützungskasse erbringen lassen (§ 4d Anm. 21). Unmittelbare Leistungen des ArbG als Trägerunternehmen der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift.

Pensionsfonds: Die StFreiheit tritt nur ein bei Übertragung der Versorgungs-
verpflichtung auf einen Pensionsfonds. Zum Begriff des Pensionsfonds s. § 3
Nr. 63 Anm. 5. Mit der Beschränkung der Übertragungsmöglichkeit auf Pensi-
onsfonds sollte gezielt der Durchführungsweg Pensionsfonds als Altersvorsorge
gefördert werden (STICKAN in LBP, § 3 Rn. 2681 [8/2012]).

**Leistungen zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen
oder Versorgungsanwartschaften:** Die Leistungen des ArbG oder der Unter-
stützungskasse müssen zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtun-
gen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds erbracht wer-
den.

Den Begriffen Versorgungsverpflichtung und Versorgungsanwartschaft kommt
hier keine unterschiedliche Bedeutung zu. Der Gesetzgeber ging offensichtlich
davon aus, dass im Fall der Direktzusage des ArbG eine Versorgungsverpflich-
tung besteht, bei einer Altersvorsorge über eine Unterstützungskasse aber nur
eine Versorgungsanwartschaft begründet wird.

► *Leistungen:* Der ArbG bzw. die Unterstützungskasse muss sich regelmäßig in
einen Pensionsfonds „einkaufen“, damit dieser bereits bestehende Versorgungs-
verpflichtungen übernimmt. Der aufnehmende Pensionsfonds bewertet die zu
übernehmenden Versorgungsverpflichtungen nach versicherungsmathemati-
schen Grundsätzen mit dem sich hiernach ergebenden Barwert, was wegen der
unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe idR die Anforderung zusätzlicher Mittel
beim übertragenden ArbG nach sich zieht (LEY, DStR 2001, 193). Diese zusätzli-
chen Mittel, die der ArbG als BA abziehen kann, stellt Nr. 66 stfrei, sofern er
den Antrag nach § 4d Abs. 3 bzw. § 4e Abs. 3 stellt.

Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3: Die StBefreiung tritt nach Nr. 66
Halbs. 2 nur ein, wenn ein Antrag nach § 4d Abs. 3 oder § 4e Abs. 3 gestellt
worden ist. Diese Anträge haben zum Inhalt, dass die bei Übertragung von Ver-
sorgungsverpflichtungen auf einen Pensionsfonds vom ArbG an den Pensions-
fonds (§ 4e Abs. 3) oder vom ArbG an die Unterstützungskasse zwecks Zahlung
an den Pensionsfonds (§ 4d Abs. 3) erbrachten Leistungen erst in den dem Wj.
der Übertragung folgenden zehn Wj. als BA abgezogen werden, also auf zehn
Jahre verteilt werden. Übt der ArbG dieses Wahlrecht nicht aus, kann er zwar
die zusätzlich entstehenden BA „auf einen Schlag“ geltend machen. Für diesen
Fall entfällt jedoch nach Auffassung des Gesetzgebers die LStFreiheit der Lei-
stungen (NIERMANN, DB 2001, 1380); uE sind jedoch schon die mit der Übernah-
me verbundenen Leistungen des ArbG nicht stbar (s. Anm. 2).